

Nachtrag zum Bericht 2013 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2012¹)

vom 15. August 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Datenschutz und Fachstelle	2
1.1	Datenschutzgesetz	2
1.2	Kantonale Fachstelle für Datenschutz	2
2	Berichterstattung der Fachstelle und parlamentarische Aufsicht	3
2.1	Berichterstattung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz	3
2.2	Parlamentarische Aufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission	3
3	Tätigkeitsbericht über das Jahr 2012	4
3.1	Prüfungsgegenstand und Berichterstattung	4
3.2	Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission	4
3.2.1	Vorgaben für die Berichterstattung	4
3.2.2	Beurteilung und Bewertung	5
4	Antrag	8

¹ 32.13.03 Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen an den Kantonsrat über das Jahr 2012 (Bericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen vom 19. März 2013).

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission zum Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2012 vom 14. März 2013² Stellung. Sie stellte dies dem Kantonsrat in ihrem Bericht 2013 zur Staatsverwaltung in Aussicht.³

1 **Datenschutz und Fachstelle**

1.1 **Datenschutzgesetz**

Der Kantonsrat regelte mit dem Datenschutzgesetz⁴ die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe von Kanton und Gemeinden.⁵

Das Datenschutzgesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten⁶, die Bekanntgabe von Personendaten⁷, die Rechte der Betroffenen⁸, die Fachstelle für Datenschutz⁹ und das Register über Datensammlungen¹⁰. Es klärt Begriffe und umschreibt den Geltungsbereich¹¹.

Der Kanton und seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wenden das Datenschutzgesetz seit 1. Januar 2009 an, die Gemeinden, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen sowie die Gemeindeverbände und die Zweckverbände seit 1. Januar 2010.¹²

1.2 **Kantonale Fachstelle für Datenschutz**

Die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen (im Folgenden: kantonale Fachstelle für Datenschutz) ist für die Staatsverwaltung und für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten tätig.¹³ Sie berät und beaufsichtigt die Gemeindefachstellen für Datenschutz.¹⁴

Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbständig. Sie ist dem von der Regierung durch Verordnung bezeichneten Departement oder der Staatskanzlei administrativ zugeordnet.¹⁵ Die Regierung ordnete die kantonale Fachstelle für Datenschutz administrativ der Staatskanzlei zu.

² 32.13.03 Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2012 vom 14. März 2013.

³ 32.13.01 Bericht 2013 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 2. Mai 2013, Ziff. 5, S. 29 f.

⁴ Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009 (sGS 142.1; abgekürzt DSG).

⁵ Im Detail: Siehe Art. 2 DSG.

⁶ Abschnitt II DSG.

⁷ Abschnitt III DSG.

⁸ Abschnitt IV DSG.

⁹ Abschnitt V DSG.

¹⁰ Abschnitt VI DSG.

¹¹ Abschnitt I DSG.

¹² ABI 2008, 231 f.

¹³ Art. 24 Abs. 1 DSG.

¹⁴ Art. 30 Abs. 2 und Art. 27 Bst. b DSG.

¹⁵ Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a DSG.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz:

- überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;
- berät öffentliche Organe und betroffene Personen in Fragen des Datenschutzes;
- kann der Regierung den Erlass von Weisungen über technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes beantragen;
- nimmt zum Entwurf von Erlassen Stellung, die Bestimmungen über den Datenschutz enthalten oder datenschutzrechtliche Sachverhalte regeln;
- wirkt in Projekten mit, die den Datenschutz betreffen oder Bezüge zum Datenschutz aufweisen. Sie berät die Gemeindefachstellen für Datenschutz.¹⁶ Im Weiteren führt sie das Register über die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Datensammlungen.¹⁷

Sie ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Daten einzusehen.¹⁸ Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Fachstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.¹⁹

Sie gibt Empfehlungen ab und unterbreitet diese dem öffentlichen Organ zur Stellungnahme.²⁰ Sie kann beim zuständigen Departement oder bei der Staatskanzlei, in einer besonderen Situation bei der Regierung die Anordnung von Massnahmen beantragen, wenn das öffentliche Organ die Empfehlung nicht oder nur teilweise umsetzen will oder innert angesetzter Frist keine Stellungnahme abgibt.²¹

2 Berichterstattung der Fachstelle und parlamentarische Aufsicht

2.1 Berichterstattung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattet der Regierung jährlich Bericht über die Anwendung des Datenschutzrechts und die Einhaltung des Datenschutzes, über Umfang und Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit sowie über Feststellungen und deren Beurteilung.²²

Sie berichtet dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit.²³ Der Kantonsrat nimmt vom Tätigkeitsbericht Kenntnis.²⁴

2.2 Parlamentarische Aufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission

Die für die Aufsicht von Regierung und Staatsverwaltung zuständige Kommission des Kantonsrates übt die Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz aus.²⁵

¹⁶ Im Detail: Siehe Art. 30 DSG.

¹⁷ Im Detail: Siehe Art. 37 DSG.

¹⁸ Im Detail: Siehe Art. 31 DSG.

¹⁹ Im Detail: Siehe Art. 32 DSG.

²⁰ Im Detail: Siehe Art. 33 DSG.

²¹ Im Detail: Siehe Art. 34 DSG.

²² Art. 36 Abs. 1 DSG.

²³ Art. 36 Abs. 2 Satz 1 DSG.

²⁴ Art. 36 Abs. 2 DSG.

²⁵ Art. 27 Bst. a DSG.

Der Kantonsrat beaufsichtigt Regierung und Staatsverwaltung.²⁶ Damit er diese Aufgabe wahrnehmen kann, hat er die Staatswirtschaftliche Kommission, die nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates u.a. die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten prüft.²⁷ Diese Kommission übt deshalb auch die Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz aus. Sie hat eine Delegation von vier Kommissionsmitgliedern bestellt – Delegation Aufsicht Datenschutz der Staatswirtschaftlichen Kommission (im Folgenden: Delegation) – welche die eigentliche Prüfungstätigkeit bei der kantonalen Fachstelle für Datenschutz wahrnimmt und ihr – der Kommission – über Ergebnisse und Erkenntnisse berichtet.

Die Staatswirtschaftliche Kommission knüpft ihre Prüfungstätigkeit einerseits am jährlichen, für den Kantonsrat bestimmten Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz an, andererseits an Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgaben, die das Datenschutzgesetz der kantonalen Fachstelle für Datenschutz überträgt²⁸. Zum jeweiligen Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz nimmt sie zuhanden des Kantonsrates auf diejenige Session hin Stellung, in welcher der Kantonsrat den Tätigkeitsbericht behandelt. Über die allgemeine Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz berichtet sie dem Kantonsrat im Rahmen ihres jeweiligen Berichtes zur Staatsverwaltung.²⁹

Die Staatswirtschaftliche Kommission machte in ihrem Bericht 2012 zur Staatsverwaltung³⁰ eine Standortbestimmung auf Ende der Amtsdauer 2008/2012, was die parlamentarische Aufsicht betrifft, die sie für den Kantonsrat wahrnimmt. Dabei charakterisierte sie die parlamentarische Aufsicht, thematisierte sie die Umsetzung der parlamentarischen Aufsicht und machte sie einen Ausblick auf die Amtsdauer 2012/2016. Diese Standortbestimmung erfasste und erfasst auch die parlamentarische Aufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission bzw. des Kantonsrates über die kantonale Fachstelle für Datenschutz³¹, worauf die Staatswirtschaftliche Kommission an dieser Stelle ausdrücklich verweist, um auf eine Wiederholung verzichten zu können.

3 Tätigkeitsbericht über das Jahr 2012

3.1 Prüfungsgegenstand und Berichterstattung

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattete dem Kantonsrat am 14. März 2013 ihren Tätigkeitsbericht über das Jahr 2012 (im Folgenden: Tätigkeitsbericht 2012). Sie beantragt ihm, auf ihren Tätigkeitsbericht einzutreten.

Das Präsidium sieht die Behandlung des Tätigkeitsberichtes 2012 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz für die Septembersession 2013 vor. Dazu unterbreitet die Staatswirtschaftliche Kommission dem Kantonsrat ihre Stellungnahme als Nachtrag zu ihrem Bericht 2013 zur Staatsverwaltung.

3.2 Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission

3.2.1 Vorgaben für die Berichterstattung

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfahl der kantonalen Fachstelle für Datenschutz mit ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2011, eingebettet in ihren Nachtrag zum Bericht 2012 vom 16. August 2012 zur

²⁶ Art. 65 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

²⁷ Art. 15 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GschKR).

²⁸ Art. 27 Bst. a DSG.

²⁹ Letztmals siehe Bericht 2013 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 2. Mai 2013, Ziff. 5, S. 29 f.

³⁰ 32.12.01 Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 23. Februar 2012, Ziff. 1.2, S. 4 ff.

³¹ Art. 27 Bst. a DSG.

Staatsverwaltung, inskünftig in ihrem jährlichen, an den Kantonsrat gerichteten Tätigkeitsbericht wenigstens über folgende Punkte, jeweils bezogen auf das Berichtsjahr, zu berichten:

1. Jahresziele, Jahresprogramm, Schwerpunkte der Aktivitäten und Prioritäten;
2. Erfüllung der Jahresziele, Realisierung des Jahresprogramms, Umsetzung der Schwerpunkte und Prioritätensetzung sowie allgemeine bzw. weitere Aufgabenerfüllung;
3. Beratung der Gemeindefachstellen für Datenschutz und Aufsicht über die Gemeindefachstellen als Besonderheit zu Ziff. 1 und 2;
4. Stellung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie Sicherheit in der Aufgabenerfüllung, Integration in die Staatsverwaltung und fachstelleninterne Organisation;
5. Führung und Leitung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz;
6. Ressourcen und Infrastruktur der kantonalen Fachstelle für Datenschutz (Personal, Finanzen, Raum, Informatik-Technologie, Arbeitsinstrumente und Hilfsmittel usw.).

Im Weiteren empfahl sie der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, den Tätigkeitsbericht nicht auf eine Berichterstattung im Sinn des beschreibenden Rapportierens zu beschränken, sondern dazu Beurteilung und Bewertung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz anzufügen, um Konsequenzen und Schlussfolgerungen folgen zu lassen. Daraus sollen Verhalten und Handeln der kantonalen Fachstelle für Datenschutz sowie erbrachte und/oder in Aussicht genommene Aktivitäten erkennbar sein, so auch die ausgesprochenen Empfehlungen und allenfalls beantragte Massnahmen.

Die Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission waren der bisher letzte Schritt im Rahmen der Aufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission über die kantonale Fachstelle für Datenschutz. Die Staatswirtschaftliche Kommission berichtete dem Kantonsrat über die Vorgeschichte im Nachtrag zu ihrem Bericht 2012 zur Staatsverwaltung vom 16. August 2012³², worauf sie an dieser Stelle ausdrücklich verweist, um auf eine Wiederholung verzichten zu können.

3.2.2 Beurteilung und Bewertung

Die Delegation konzentrierte ihre Prüfungstätigkeit auf den Tätigkeitsbericht 2012 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, seit dieser Bericht dem Kantonsrat unterbreitet wurde.

Die Leiterin der kantonalen Fachstelle für Datenschutz erläuterte der Delegation am 2. Juli 2013 ihren Tätigkeitsbericht 2012. Die Delegation interessierte dabei die Erarbeitung des Tätigkeitsberichtes und die Zusammenstellung der Berichtspunkte auf dem Hintergrund der Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Berichterstattung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz an den Kantonsrat aus dem Jahr 2012³³. Sie erkundigte sich im Weiteren nach der Vorstellung der Leiterin der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, wer nach ihrer Vorstellung und nach dem Berichtskonzept primäre Adressatin ihres Tätigkeitsberichtes ist. In der Befragung und Aussprache vertiefte sie einzelne Berichtspunkte und legte dabei ein besonderes Gewicht auf die Jahresziele und das Jahresprogramm 2012 sowie deren Erfüllung bzw. Realisierung, auf Aspekte von Führung und Leitung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz sowie auf deren Kapazität und Ressourcen.

Die Befragung der Leiterin der kantonalen Fachstelle für Datenschutz bzw. die Aussprache mit ihr über den Tätigkeitsbericht 2012 trugen der Delegation viel zum Verständnis des Tätigkeitsberichtes 2012 bei und erlaubten ihr viel eher und mehr als zuvor, sich ein Bild über die Tätigkeiten der

³² 32.12.01 Nachtrag zum Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2011) vom 16. August 2012, Ziff. 3.2, S. 5 ff., und Ziff. 3.3, S. 9 f.

³³ 32.12.01 Nachtrag zum Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2011) vom 16. August 2012, Ziff. 3.2, S. 5 ff., und Ziff. 3.3, S. 9 f.

kantonale Fachstelle für Datenschutz im Jahr 2012 zu machen sowie diese zu beurteilen und zu bewerten.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz unterbreitet dem Kantonsrat seit dem Jahr 2009 jährlich ihre Tätigkeitsberichte über das vergangene Jahr.³⁴ Die Delegation stellt auf der Grundlage des Tätigkeitsberichtes 2012 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz fest, dass sich die Tätigkeitsberichte der kantonalen Fachstelle für Datenschutz in jüngerer Zeit signifikant in Richtung eines Tätigkeitsberichtes entwickelt haben, die der Kantonsrat nach dem Datenschutzgesetz³⁵ erwarten darf. Freilich trug dazu auch die nachhaltige Aufsicht der Delegation und der Staatswirtschaftlichen Kommission bei.³⁶

Die grundsätzlich positive Beurteilung und Bewertung des Tätigkeitsberichtes 2012 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz differenziert die Delegation mit folgenden Bemerkungen:

- Die kantonalen Fachstelle für Datenschutz berichtet dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit.³⁷ Die Staatswirtschaftliche Kommission berät im Rahmen der ihr obliegenden parlamentarischen Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz³⁸ den Tätigkeitsbericht zu Händen des Kantonsrates vor. Der Kantonsrat berät den Tätigkeitsbericht und nimmt von ihm Kenntnis.³⁹ Adressat des Tätigkeitsberichtes der kantonalen Fachstelle für Datenschutz ist der Kantonsrat. Die Medien und die Öffentlichkeit erhalten davon über die allgemeine Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Beratungsunterlagen des Kantonsrates Kenntnis. Ist aber der Kantonsrat Adressat des Tätigkeitsberichtes der kantonalen Fachstelle für Datenschutz und obliegt der Staatswirtschaftlichen Kommission, diesen Tätigkeitsbericht im Rahmen der politischen Aufsicht zu Händen des Kantonsrates vorzubereiten, bedarf dieser Tätigkeitsbericht eines Konkretisierungsgrades, welcher der Staatswirtschaftlichen Kommission erlaubt, die ihr obliegende parlamentarische Aufsicht wahrzunehmen, und dem Kantonsrat Veranlassung gibt, den Bericht zu behandeln, d.h. zu beraten und davon Kenntnis nehmen. Die erwartete Konkretisierung erfüllt ein Tätigkeitsbericht, wenn er Behörden und Dienststellen nennt, welche die kantonale Fachstelle für Datenschutz beraten und kontrolliert hat, aber auch, wenn er festgestellte Defizite und Mängel sowie die Reaktion der kantonalen Fachstelle für Datenschutz ausweist.
- Die Delegation stellte fest und begrüsst es, dass die kantonale Fachstelle für Datenschutz ihren Tätigkeitsbericht 2012 auf die Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission aus dem Jahr 2012⁴⁰ ausgerichtet hat.⁴¹

Die Staatswirtschaftliche Kommission beschränkte ihre Empfehlungen allerdings nicht auf die minimalen Berichtspunkte im Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, sondern empfahl der Fachstelle im Weiteren, den Tätigkeitsbericht nicht auf eine Berichterstattung im Sinn des beschreibenden Rapportierens zu beschränken, sondern dazu Beurteilung und Bewertung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz anzufügen, um Konsequenzen und Schlussfolgerungen folgen zu lassen. Daraus sollen Verhalten und Handeln der kantonalen

³⁴ Siehe Ziff. 3.2.1 des Nachtrags zum Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2011) vom 16. August 2012.

³⁵ Art. 36 Abs. 2 DSG.

³⁶ Siehe Ziff. 3.3 des Nachtrags zum Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsberichte 2009 und 2010 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen) vom 18. August 2011 und Ziff. 3.3 des Nachtrags zum Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2011) vom 16. August 2012.

³⁷ Art. 36 Abs. 2 DSG.

³⁸ Art. 27 Bst. a DSG.

³⁹ Art. 36 Abs. 2 DSG.

⁴⁰ Siehe Ziff. 3.2.1 dieses Nachtrags.

⁴¹ Siehe Inhaltsverzeichnis des Berichtes der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2012 vom 14. März 2013.

Fachstelle für Datenschutz sowie erbrachte und/oder in Aussicht genommene Aktivitäten erkennbar sein, so auch die ausgesprochenen Empfehlungen und allenfalls beantragte Massnahmen. Solche Beurteilungen und Bewertungen der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, gefolgt von konkreten Konsequenzen und Schlussfolgerungen bis hin zu Empfehlungen und allenfalls beantragten Massnahmen, vermisst die Delegation noch weitgehend im Tätigkeitsbericht 2012 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz. So liess es die kantonale Fachstelle für Datenschutz beispielsweise im Zusammenhang mit der Fokusprüfung bei einem Spital mit dem Hinweis in ihrem Tätigkeitsbericht 2012 bewenden, dass sie in den Bereichen Ressourcen, Archivierung und Entsorgung Handlungsbedarf erkannt hatte⁴². Worin dieser erkannte Handlungsbedarf konkret aber bestand und welche Empfehlung dazu die kantonale Fachstelle für Datenschutz abgab, bleibt im Tätigkeitsbericht offen. Gänzlich unbeantwortet lässt der Tätigkeitsbericht 2012, bei welcher Dienststelle die kantonale Fachstelle für Datenschutz die erstmalige schriftliche Prüfung⁴³ durchgeführt hatte und zu welchem Ergebnis mit welchen Schlussfolgerungen diese Kontrolle die kantonale Fachstelle für Datenschutz geführt hatte.

- Die kantonale Fachstelle für Datenschutz setzte die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach dem Datenschutzgesetz, den weiteren Ausbau des Instrumentes «Datenschutz-Prüfung», die vertiefte Erfahrung mit verschiedenen Arten der Prüfung, das stärkere Datenschutzbewusstsein von Kindern und Jugendlichen sowie die Sensibilisierung der Lehrkräfte, den Lehrmittel-Check sowie das Andenken des E-Learnings Datenschutz und der Informationssicherheit für Mitarbeitende der Staatsverwaltung als Ziele des Jahres 2012.⁴⁴ Für das gleiche Jahr sah sie die Kontrolle von Technik und Organisation bei einem kantonalen Spital, die Prüfung der Handhabung von Personalunterlagen bei verschiedenen Stellen der Staatsverwaltung, die Prüfung einer regionalen Gemeindefachstelle für Datenschutz, die Kontrolle der Handhabung des Schengener Informationssystems (SIS) bei einer kantonalen Stelle und die Prüfung der Einsetzung einer Gemeindefachstelle durch die örtlichen Kooperationen vor.⁴⁵

Für die Delegation blieb das Verhältnis zwischen den Jahreszielen 2012 und dem Prüfungsprogramm 2012 unklar, musste sie im Rahmen ihrer Prüfung doch erkennen, dass die kantonale Fachstelle für Datenschutz das Prüfungsprogramm nicht als Vehikel zur Erfüllung ihrer Jahresziele konzipiert hat. Auch blieb ihr unklar, wie die kantonale Fachstelle für Datenschutz die Erfüllung gewisser Jahresziele 2012 messen will, stehen doch greifbare Indikatoren aus. Wie lässt sich beispielsweise messen und beurteilen, ob und wie das Datenschutzbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärker geworden ist und sich die Lehrkräfte dafür sensibilisiert haben? Wann gilt das E-Learning Datenschutz und die Informationssicherheit für Mitarbeitende der Staatsverwaltung als angedacht, um als Jahresziel 2012 erfüllt zu sein?

- Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erfüllt die vom Datenschutzgesetz vorgeschriebenen Aufgaben – «Pflichtaufgaben» –, will darüber hinaus aber auch weitere Aufgaben – «Wahlaufgaben» – wahrnehmen, wohl mit einer Priorisierung unter den Aufgaben, aber ohne Verzicht auf die Erfüllung bzw. Wahrnehmung all dieser Aufgaben.⁴⁶ Sie hat aber, seit sie im Jahr 2009 ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, unverändert 100 Stellenprozente, in die sich die Leiterin und die Sachbearbeiterin im Verhältnis von 60:40 Stellenprozente teilen. Damit kann die kantonale Fachstelle für Datenschutz die Fachstelle-interne Stellvertretung nicht gewährleisten, und die direkte Erreichbarkeit der kantonalen Fachstelle für Datenschutz ist auf 4 Tage in der Arbeitswoche beschränkt.⁴⁷

⁴² Ziff. 2.3 des Berichtes der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2012 vom 14. März 2013, S. 6.

⁴³ Ziff. 2.3 des Berichtes der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2012 vom 14. März 2013, S. 5.

⁴⁴ Ziff. 1.1 des Berichtes der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2012 vom 14. März 2013, S. 3.

⁴⁵ Ziff. 1.2 des Berichtes der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2012 vom 14. März 2013.

⁴⁶ Ziff. 1.2 des Berichtes der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2012 vom 14. März 2013, S. 2 f.

⁴⁷ Ziff. 6 des Berichtes der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2012 vom 14. März 2013, S. 8.

- Für die Delegation steht die Aufgabenfülle der kantonalen Fachstelle für Datenschutz – Erfüllung der «Pflichtaufgaben» *und* Wahrnehmung der «Wahlaufgaben» *ohne* Abstriche – in einem evidenten Spannungsverhältnis zur personellen Kapazität bzw. zu den personellen Ressourcen der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, deren Ausmass sich an der fehlenden Stellvertretungsmöglichkeit und an der beschränkten Erreichbarkeit der Fachstelle manifestiert. Diese Situation bedarf in der Beurteilung der Delegation eines Korrektivs im Sinn einer «Entspannung», sei dies auf Seiten der Aufgaben, sei dies auf Seiten der Kapazität bzw. der Ressourcen der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, und zwar durch eine Bereinigung der Situation innert Frist.

Die Delegation informierte die Staatswirtschaftliche Kommission am 15. August 2013 über die Befragung der bzw. die Aussprache mit der Leiterin der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über ihren Tätigkeitsbericht 2012 und legte ihr – der Kommission – ihre Beurteilung und Bewertung dieses Tätigkeitsberichtes dar. Die Kommission schloss sich den Erkenntnissen und Schlussfolgerungen ihrer Delegation an.

4 Antrag

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2012 vom 14. März 2013;
- Nachtrag zum Bericht 2013 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2012) vom 15. August 2013.

Altstätten, 15. August 2013

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,
Die Präsidentin:
Margrit Stadler-Egli